

Verein der Freunde und Förderer der Grundschule Rübenach e.V.

Satzung des Vereins der Freunde und Förderer der Grundschule Rübenach e.V.

§ 1 **Vereinszweck**

1. Der Verein der Freunde und Förderer der Grundschule Rübenach e.V. ist eine Vereinigung von Personen, die sich der Grundschule besonders verbunden fühlen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 1 ff.AO) in der jeweils gültigen Fassung.
3. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Unterstützung und Förderung der pädagogischen Arbeit an der Grundschule Rübenach,
 - b) den Auf- und Ausbau der Beziehungen aller an dem Leben und Wirken der Grundschule Beteiligten,
 - c) die Durchführung des Schulfestes.
4. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 **Sitz des Vereins**

1. Der Sitz des Vereins ist Koblenz.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister in Koblenz eingetragen werden.
3. Von der Eintragung an trägt der Verein den Namen „Verein der Freunde und Förderer der Grundschule Rübenach e.V.“

§ 4 **Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, welche die in §1 genannten Bestrebungen unterstützen.
2. Die Beitrittserklärung ist schriftlich dem Vorstand zuzuleiten, der über die Aufnahme durch Mehrheitsbeschluss entscheidet.
3. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Tod,
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Beschluss,
 - d) durch Beitragsrückstand.

4. Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen und ist dem Vorstand gegenüber abzugeben. Die Verpflichtung zur Zahlung des Beitrages endet erst mit Ende des Jahres, in dem der Austritt erklärt wird.
5. Ein Mitglied kann bei vereinschädigendem Verhalten von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder ausgeschlossen werden.
6. Die Mitgliedschaft erlischt außerdem, wenn ein Mitglied mit der Zahlung des Beitrages länger als zwei Jahre im Rückstand bleibt und trotz Mahnung, in welcher auf die Folge des Mitgliedschaftsverlustes hingewiesen werden muss, den rückständigen Beitrag nicht innerhalb von zwei Monaten nach Empfang des Mahnschreibens zahlt.

§ 5 Beiträge und Spenden

1. Die Einkünfte des Vereins bestehen aus:
 - a) Mitgliedsbeiträgen,
 - b) Spenden,
 - c) Einnahmen aus Veranstaltungen,
 - d) sonstigen Zuwendungen.
2. Der Mindestjahresbeitrag beträgt DM 12,--. Er wird jeweils bis zum 31. Januar eines jeden Jahres per Lastschrift eingezogen.
3. Über Änderungen des Mitgliedsbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassenwart und dem Beisitzer. Der Vorsitzende und der Kassenwart vertreten gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich den Verein.
2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Er ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei Mitglieder anwesend sind.
3. Dem Vorstand obliegt insbesondere die Bestimmung darüber, ob und welche Maßnahmen der in § 1 genannten Art gefördert und unterstützt werden. Er soll seine Entscheidungen hierüber nach Anhörung der Schulleitung treffen.
4. Er tritt nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich zusammen.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so muss innerhalb von drei Monaten eine Nachwahl stattfinden. Die Amtszeit des Vorstandes endet immer erst mit der nächsten Vorstandswahl.
6. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung für seine Geschäftsführung verantwortlich und hat für je jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht vorzulegen.
7. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Angelegenheiten des Vereins, die nicht vom Vorstand allein erledigt werden dürfen, werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung geregelt. Insbesondere obliegt ihr
 - a) die Entlastung des Vorstandes,
 - b) die Genehmigung des Geschäftsberichtes,
 - c) die Wahl des Vorstandes,
 - d) die Wahl von zwei Kassenprüfern.
2. Der Vorstand muss die Mitgliederversammlung mindestens einmal jährlich einberufen. Die Mitgliederversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn mindestens 30 % der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beantragen.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch schriftliche Einladung an alle Mitglieder unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Zwischen der Einladung und dem Termin der Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung fasst, soweit in der Satzung nichts Besonderes bestimmt ist, ihre Beschlüsse mit den Stimmen der Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
6. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
7. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Zu einer Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung der Einfachen Mehrheit der jeweiligen Mitglieder des Vereins.
2. Bei der Auflösung des Vereins fällt dessen Vermögen an die Grundschule Rübenach, die es für Zwecke auf Vorschlag des Schulleternbeirates entsprechend der Zielsetzung des aufgelösten Vereins zu verwenden hat.

Anhang zur Satzung: Sollte das zuständige Finanzamt (bzw. das zuständige Amtsgericht) Änderungen in der Satzung verlangen, sollten diese automatisch, d. h. ohne Zustimmung der Gründungsversammlung durchgeführt werden. Der Vorstand des Vereins nimmt in diesem Falle die Änderungen vor und benachrichtigt alsbald die Mitglieder.

Die Satzung wurde durch die Gründungsversammlung am 21.07.97 beraten und angenommen.

Koblenz, den 21.07.97